

Verfahrensvermerke

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2005. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 29.11.2005 bis zum 23.12.2005 erfolgt.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 2) Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 26.01.2006 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 07.03.2006 bis zum 24.03.2006 erfolgt.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 3) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Ansicht, die Änderung/Ergänzung aufzustellen, informiert worden.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Verstellung der Erklärungen, Vorwürfe, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 09.03.2006 durchgeführt.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 5) Die Behörden und die sonstigen vor der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.02.2006 nach § 4 (1) frühzeitig beteiligt und zur Abgabe eines Stellungnahme aufgefordert worden.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 09.03.2006 den Entwurf der 6. Änderung/Ergänzung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung/Ergänzung mit Begründung vom 03.04.2006 bis zum 05.05.2006 während folgender Zeiten im Amt Nord-Rügen montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist jedem Hinweis und Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zu machen und können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 16.03.2006 bis zum 07.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht werden.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 5) Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.03.2006 entsprechend § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 29.05.2006 geprüft.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 8) Die 6. Änderung/Ergänzung wurde am 29.06.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 9) Die Genehmigung der 6. Änderung/Ergänzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.9.06 Az. VIII 2306-514-111 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 10) Die 6. Änderung/Ergänzung wird hiermit ausgefertigt.
 Altenkirchen, den 22.9.06 *J. Sill* Bürgermeisterin
- 11) Die Erstellung der Genehmigung der 6. Änderung/Ergänzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.9.06 in Altenkirchen als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 16.9.06 bis zum 10.10.06 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 mit Ablauf des 9.10.2006
 Die 6. Änderung/Ergänzung wird ab dem 14.9.06 wirksam. gezeichnet
 Altenkirchen, den 1.11.06 *J. Sill* Bürgermeisterin



Planzeichnung

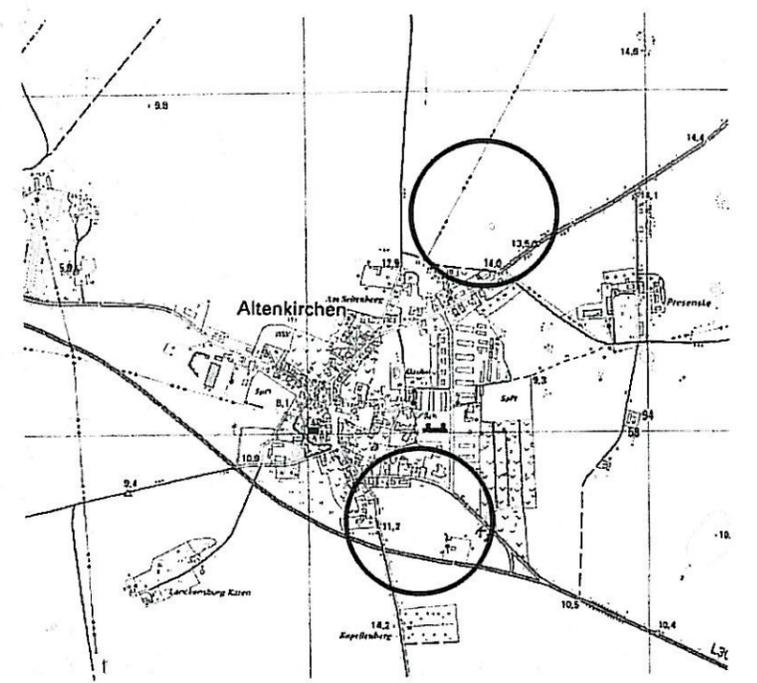


LEGENDE gemäß PlanzV im Bereich der Änderung verwendete Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5(2) Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)
 - 01.02.00 GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
 - 01.04.02 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) hier: SONDERGEBIET NICHT GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL
9. Grünflächen (§ 5(2) Nr.5 BauGB)
 - 09.00.00 GRÜNFLÄCHE, hier: FESTWIESE
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5(2) Nr.9 BauGB)
 - 12.01.00 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5(2) BauGB)
 - 14.02.00 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4) hier: BODENDENMAL
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - 15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Hinweise:

Vor der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Altenkirchen wurden keine Bodendenkmäler in die Planzeichnung des FNP und die Planung aufgenommen. Die im Planungsgebiet bekannten Bodendenkmäler werden nachrichtlich dargestellt. In der Planzeichnung ist ein Bodendenkmal gekennzeichnet, dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt wird. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVB). Für Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu dokumentieren. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



Übersichtsplan unmaßstäblich

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
 Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig, Dr. Ing. Frank-Berloff Rahlh, Dipl. Ing. Lars Herloff
 Waldhornstr. 25; 76131 Karlsruhe
 0721 37 85 64 / 0172 96 83 511
 www.uhligundpartner.de

6. Änderung und Ergänzung Flächennutzungsplan Gemeinde Altenkirchen

Fassung vom 14.06.2006

Maßstab 1: 10.000